

# REGLEMENT

über die Ausbildung und Ernennung von:

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| - JAGDHUNDERICHTER-ANWÄRTER | JHR-A  |
| - JAGDHUNDE-RICHTER         | JHR    |
| - PRÜFUNGSLEITER TKJ        | PL-TKJ |



## 1 Einleitung

Grundlage dieses Ausbildungsreglements ist die Prüfung- und Leistungsrichterordnung (PLRO) der Arbeitsgemeinschaft für das Jagd hundewesen der SKG.

## 2 Allgemeine Bestimmungen

JHR, JHR-A, und PL-RCS dürfen an Apportierprüfungen, an welchen sie Anwartschaften machen, richten und/oder als Prüfungsleiter agieren, selber keinen Hund führen. Dies gilt auch, wenn die Prüfung an zwei verschiedenen Tagen stattfindet.

## 3 Ernennung zum Jagdhunderichter-Anwärter (JHR-A)

3.1 Als JHR-A darf nur vorgeschlagen werden, wer:

- seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Retriever Clubs Schweiz ist
- eine Jägerprüfung bestanden hat oder in Ausbildung begriffener Jäger ist
- in der Lage ist, ein sachliches und objektives Urteil gegenüber jedermann zu fällen und zu vertreten

3.2 Der JHR-A muss mehrere Retriever in seinem Besitz (mit anerkannter FCI Ahnentafel) selbst geführt haben.

Der JHR-A muss folgenden Leistungsausweis erbracht haben:

- mindestens 5 RCS Apportierprüfungen:
  - davon 2 Prüfungen der Klasse 'C' mit der Bewertung 'sehr gut' und
  - 2 Prüfungen in der Klasse 'B' mit der Bewertung 'gut'
  - 1 beständenes Field Trial à l'anglaise oder eine Jagdgebrauchsprüfung im Ausland.
  - Theoretische Prüfung nach dem obligatorischen Besuch des neuen Ausbildungskurses für Jagdhunderichter des RCS (Inhalt: Ursprüngliche Retrieverarbeit und Ethologie des Hundes)

3.3 Kandidaten, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, werden auf Vorschlag des Präsidenten der Jagdkommission bzw. der Jagdkommission und durch den Vorstand

des RCS zur Wahl als JHR-A vorgeschlagen.

## **4 Ausbildung**

4.1 Die Ausbildungszeit beträgt im Minimum ein, im Maximum drei Jahre. Der JHR-A soll während dieser Zeit an möglichst vielen Anlässen (Apportierprüfungen oder vergleichbare Jagdgebrauchsprüfungen) teilnehmen.

4.2 Der JHR-A muss mindestens vier Anwartschaften machen. Diese sind wie folgt aufgeteilt:

- zwei Apportierprüfungen Klasse "C" und "B"
- eine Anwartschaft an gleichgestellten Prüfungen frei gewählt:
  - Field Trial à l'anglaise, à la française
  - eine anerkannte Jagdgebrauchsprüfungen im Ausland (keine Schweissprüfungen)

Es müssen dies offizielle Prüfungen eines FCI anerkannten Retriever Clubs sein.

4.3 Der JHR-A erhält vor der Prüfung die nötigen Unterlagen. In diesen sind die während der Prüfung gezeigten Leistungen der Hunde festzuhalten. Sie dienen zur Besprechung der Arbeiten mit den Richtern, und bilden die Grundlage für den zu erstellenden Bericht.

4.4 Der JHR-A hat nach jeder Anwartschaft einen schriftlichen Bericht über die von ihm beurteilten Hunde zu verfassen und dem Präsidenten der Jagdkommission bzw. der Jagdkommission innert 30 Tagen zuzustellen. Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder führen zur Wiederholung der Anwartschaft.

4.5 Der Präsident der Jagdkommission bzw. die Jagdkommission erstattet alljährlich Bericht an den Vorstand RCS über den Ausbildungsstand des JHR-A.

## **5 Ernennung zum Jagdhunderichter**

5.1 Anwärter, deren Ausbildung abgeschlossen ist (und die auch die Jägerprüfung, sowie die RCS-Richterprüfung bestanden haben) werden durch den Vorstand des Clubs als Jagdhunderichter vorgeschlagen.

5.2 Dem Antrag beizufügen sind:

- Richteranzwärterausweis
- Richteranzwärterberichte
- die Beurteilung durch die Richter, bei welchen die Anwartschaften stattfanden

Die Anträge sind dem Vorstand des RCS bis spätestens Ende des Vereinsjahres einzureichen.

5.3 Internationaler Jagdhunderichter

Der JHR kann nach einer Frist von drei Jahren nach der Bestätigung durch die TKJ und

dem mehrmaligen Einsatz als nationaler Jagdhunderichter vom RCS zum internationalen JHR ernannt und von der TKJ bestätigt werden.

## **6 Prüfungsleiter Apportierprüfungen TKJ (PL-TKJ)**

(gemäss PLRO Art. 12 – 15)

- 6.1 Zur Unterstützung des RCS-Prüfungsleiters, oder wenn vom RCS kein offizieller Prüfungsleiter verfügbar ist, kann auf Antrag des RCS Vorstandes oder der Jagdkommission die TKJ einen geeigneten Prüfungsleiter delegieren.
- 6.2 Der Prüfungsleiter darf nicht selbst als Jagdhunderichter tätig sein. Ein Prüfungsleiter darf an der von ihm geleiteten Prüfung keinen Hund führen. Er ist unter anderem verantwortlich für sämtliche organisatorischen Belange einer Jagdhundeprüfung.
- 6.3 Prüfungsergebnisse sind auch bei Nichtbestehen der Prüfung mit allen notwendigen Details in das Leistungsheft für Prüfungen der Jagdhunde einzutragen.
- 6.4 Die Prüfungsleitung oder eine Richtergruppe können Führer, deren Verhalten an der Prüfung krass ungebührlich ist, sei es durch Nichtbefolgen von richterlichen Anordnungen, unangemessenes Massregeln des Hundes oder die in starkem Masse gegen Bestimmungen von Reglementen verstossen, von der Prüfung ausschliessen oder wegweisen. In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden. In schwerwiegenden Fällen kann eine Sperrung verfügt werden. Ein Ausschluss oder Wegweisungsentscheid ist anschliessend schriftlich zu begründen und dem Hundeführer und dem Prüfungsleiter mitzuteilen. Dem betroffenen Hundeführer steht gegen solche Entscheide innert 30 Tagen nach Erhalt des schriftlich begründeten Entscheides der Rekurs an den RCS offen. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen. Der RCS wahrt das rechtliche Gehör des Hundeführers und der Richtergruppe. Im Übrigen gelten die Standards der PLRO (Prüfungs- und Leistungsrichter-Ordnung der AGJ)
- 6.5 Einem Hundeführer steht das Recht der Einsprache gegen einen Entscheid einer Richtergruppe offen. Die Einsprache ist schriftlich oder mündlich innert einer Stunde nach Abschluss der Prüfungsarbeit beim Prüfungsleiter anhängig zu machen. Dieser entscheidet am gleichen Tag zusammen mit zwei weiteren Richtern, die den Hund in der betreffenden Aufgabe nicht beurteilt haben, über die Einsprache endgültig. Das rechtliche Gehör des Hundeführers und der betroffenen Richtergruppe ist zu gewährleisten. Der Einsprachentscheid kann auf Gutheissung mit Abänderung der Benotung, Wiederholung des Prüfungsfaches oder auf Abweisung lauten. Er ist mündlich oder schriftlich zu begründen.

## **7 Schlussbestimmungen**

- 7.1 Korrektheit  
Der in diesem Reglement in männlicher Form abgefasste Text gilt sinngemäss auch für die weibliche Form. Im Zweifelsfall ist der deutsche Text massgebend.
- 7.2 Genehmigung  
Das Reglement steht nicht in Widerspruch zu der Prüfungs- und Leistungsrichter Ord-

nung (PLRO). Es wird im Sinn von Art. 6, Abs. 3 der SKG-Statuten durch die TKJ der SKG genehmigt.

Datum:

Präsident TKJ

Sekretär TKJ

Das Reglement wurde von der ordentlichen Generalversammlung des Retriever Club Schweiz mit der erforderlichen einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt und tritt sofort in Kraft.

Datum:

Der Präsident des RCS

Präsidentin der Jagdkommission des RCS

Franz Berger

Crista Niehus